

Besteuerung der Erträge des Geschäftsjahres 2015/2016

Geschäftsjahr von 01.11.15 bis 31.10.16

D&R Strategie - Ausgewogen P

ISIN: LU0105418833

WKN: 926358

für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilhaber

Datum Ausschüttungsbeschluss:

00/01/1900

Ex-Tag:

11/01/2017

Valuta-Tag:

13/01/2017

je Anteil in EUR

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. ... InvStG		Privatvermögen	Kapitalgesellschaften	Personengesellschaften
1.	Barausschüttung	0,1650	0,1650	0,1650
2.	Betrag der Ausschüttung 1)	0,1710	0,1710	0,1710
3.	1 a) aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,1501	0,1501	0,1501
4.	1 a) bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
5.	1 b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0208	0,0208	0,0208
6.	2 Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
7.	nachrichtlich den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000
8.	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
9.	1 c) aa) Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	0,0208
10.	1 c) mm) Dividenden i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	--	0,0000	--
11.	1 c) bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	--	0,0000	0,0000
12.	1 c) cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0109	0,0109
13.	1 c) dd) steuerfreie (Ab-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
14.	1 c) ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	--	--
15.	1 c) ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
16.	1 c) gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
17.	1 c) hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
18.	Steuerpflichtiger Betrag	0,0208	0,0208	0,0125
19.	1 c) ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0161	0,0161	0,0161
20.	1 c) jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0161
21.	1 c) nn) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100%	--	0,0000	--
22.	1 c) kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
23.	1 c) ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
24.	1 c) oo) in kk) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100%	--	0,0000	--
25.	1 d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
26.	1 d) aaa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG 5)	0,0208	0,0208	0,0208
27.	1 d) bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
28.	1 d) cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0208	0,0208	0,0208
29.	1 e) (weggefallen)	--	--	--
30.	1 f) ausländische Steuer, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
31.	1 f) aa) die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0040	0,0046	0,0046
32.	1 f) bb) die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	--	0,0000	0,0046
33.	1 f) gg) die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
34.	1 f) cc) abziehbare ausländische Steuer (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
35.	1 f) dd) die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0,0000	0,0000
36.	1 f) hh) die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
37.	1 f) ee) fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
38.	1 f) ff) die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0,0000	0,0000
39.	1 f) ij) die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	--	0,0000	--
40.	1 g) Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
41.	1 h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0060	0,0060	0,0060

1) Die Ausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

5) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Für Körperschaften sind aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 die einem Fonds ab dem 1. März 2013 zufließenden Dividenden voll steuerpflichtig.

Für Anleger in der Rechtsform einer Körperschaft ist daher seit dem 1. März 2013 ein neuer zweiter Aktiengewinn maßgeblich, in den diese Dividenden nicht mehr einbezogen werden. Diesen neu zu ermittelnden Aktiengewinn stellen wir seit dem 1. Juli 2013 zur Verfügung. Die Nachveröffentlichung der Aktiengewinne für den Zeitraum vom 1. März 2013 bis zum 30. Juni 2013 erfolgt bis zum 31. Dezember 2013. Die korrigierten Aktiengewinne finden Sie auf der Internet-Seite der KAG.

Die Besteuerungsgrundlagen i.S.d. § 5 Abs. 1 S.1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG wurden gemäß § 5 Abs. 1 S.1 Nr. 3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1 S.1 Nr. 4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge) 0,2574

Nur zu Informationszwecken

Maximale steuerrechtliche Ausschüttung (ordentliche Erträge) - Klassenwährung 0,0148
Steuerliquidität - Klassenwährung 0,0300

Hinweis: Die maximal steuerrechtliche Ausschüttung kann u.U. im Rahmen der Ausschüttungsberechnung um einen Wert von 0,0001 abweichen (Rundungsdifferenz).